



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 24.04.2021

76. Jahrgang

Nr. 4 g

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 150 liegenden Sieben-
Tage-Inzidenz

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 150 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der geänderten Fassung vom 22.04.2021 folgende

amtliche Bekanntmachung

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach den bundesgesetzlichen Festlegungen in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 24.04.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Samstag, den 24.04.2021 am dritten aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 150 überschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV). Am 22.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 205,0, am 23.04.2021 bei 213,9 und am 24.04.2021 bei 211,7.

Aufgrund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Aichach-Friedberg ab dem 26.04.2021 diejenigen Regelungen des § 28 b IfSG und der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 150 liegt.

Gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV gelten diese beschränkenden Regelungen ab dem 26.04.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in § 28 b IfSG und der 12. BayIfSMV):

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte § 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV:

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt.
- Ausgenommen sind, bei Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen (Mindestabstand, Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.
- Abweichend von der Untersagung der Öffnung ist das Abholen vorbestellter Ware in Ladengeschäften zulässig, § 12 Abs. 1 Satz 6.

gez.

Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

